

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind maßgebend für sämtliche Angebote und Auftragsannahmen sowie für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen durch die suki. GmbH (nachfolgend als „Verkäufer“ bezeichnet). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden, in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese Bedingungen gelten nur, sofern der Käufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Anderen Bedingungen als den vorliegenden, insbesondere entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers, wird widersprochen und sie finden keine Anwendung, auch wenn sie nicht ausdrücklich in anderer Form zurückgewiesen werden.
- 1.3. Mündliche Abreden und Zusicherungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Ein Abweichen von diesem Erfordernis ist nur möglich, soweit der Geschäftsführer des Verkäufers dies ausdrücklich genehmigt hat. Dem Schriftformerfordernis ist durch ein Bestätigungsschreiben sowie die schriftliche Annahme des Verkäufers genügt.

2. Preise und Versand

- 2.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Endpreise des Verkäufers verstehen sich netto, bei loser Verpackung und bei Rohware ausschließlich Verkaufsverpackung, bei Handelsware inklusive vom Verkäufer entwickelter Verkaufsverpackung, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (DAP laut Incoterms 2020).
- 2.2. Der Versendungskauf ist ab den unter Tabelle 1 aufgeführten Mindestbestellwerten pro Einzelbestellung und je nach Lieferort möglich. Der Verkäufer erhebt eine Versand- und Bearbeitungspauschale pro Einzelbestellung, diese entfällt mit Erreichen eines Schwellenwertes je Einzelbestellung wie nachfolgend in Tabelle 1 dargestellt. Die Möglichkeit der Lieferung außerhalb Europas und die diesbezüglichen Bedingungen sind individuell zu vereinbaren.

| Lieferort | Mindestbestellwert | Versand- und Bearbeitungspauschale | Kostenfreier Versand ab |
|----------------------------|--------------------|------------------------------------|-------------------------|
| Bundesrepublik Deutschland | 125 € | 12,50 € | 250 € |
| EU (ausgenommen Inseln) | 250 € | 25 € | 500 € |
| Restliches Europa | 500 € | 50 € | 1.500 € |

Tabelle 1

- 2.3. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Werden nach Vertragsabschluss Frachtkosten, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten (z. B. Zölle, Import- und Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, ist der Verkäufer - auch bei frachtkostenfreier oder verzollter Lieferung - berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Preis zuzuschlagen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. der Lieferung ohne Abzug zu zahlen.
- 3.2. Der Käufer kommt auch ohne Mahnung des Verkäufers 14 Tage nach Fälligkeit der Zahlung mit dieser in Verzug. Es werden Fälligkeits- und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- 3.3. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3.4. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Verkäufer oder an mit schriftlicher Inkassovollmacht des Verkäufers versehene Personen geleistet werden. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs beim Verkäufer bzw. bei der inkassobevollmächtigten Person oder der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers bzw. dem Konto der inkassobevollmächtigten Person.

- 3.5. Kommt der Käufer einer fälligen Zahlung nicht nach und hat der Verkäufer dem Käufer eine unter den Voraussetzungen des § 323 BGB erforderliche Nachfrist gesetzt, ist der Verkäufer berechtigt, unabhängig von sonstigen Zahlungszielen seine Forderung sofort fällig zu stellen und die unverzügliche Zahlung aller ausstehenden Forderungen zu verlangen, sowie von bestehenden Verträgen, auch von verzugsunberührten, zurückzutreten.
- 3.6. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
- 3.7. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Käufers.
- 3.8. Teilleistungen und Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden.

4. Angebote, Lieferbestimmungen und Lieferungsvorbehalt

- 4.1. Die Angebote des Verkäufers sind verbindlich, jedoch im Hinblick auf Preise, Liefermöglichkeiten und Lieferzeiten freibleibend. Diese sind erst verbindlich mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers.
- 4.2. Die Lieferung der Ware steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Leistungsgegenstandes informieren und eine vom Käufer eventuell erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit des Leistungsgegenstandes gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Verkäufers, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder den Verkäufer noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

5. Untersuchungspflicht

- 5.1. Etwaige Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Wareneingang, schriftlich zu rügen. Maßgeblich für die rechtzeitige Unterrichtung ist der Zugang der Rüge bei dem Verkäufer. Eine schriftliche Rüge, die nach Ablauf der 8 Tage erhoben wird und schriftlich zugeht, gilt als verspätet. Verdeckte Mängel, die trotz Untersuchung nicht festgestellt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Nach Ablauf dieser Rügefristen gelten die gelieferten Waren in Ansehung eines Mangels als genehmigt und der Käufer kann aus den behaupteten Mängeln keinerlei Rechte mehr herleiten.

6. Nacherfüllung

- 6.1. Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch den Verkäufer erfolgte Änderung oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.
- 6.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt und der Käufer seiner Pflicht aus Ziffer 5. dieser Bedingungen nachgekommen ist, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Sollte die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unverhältnismäßig sein, ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet seiner Rechte aus § 275 Abs. 2 und 3 BGB, diese Art der Nacherfüllung zu verweigern. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des vorangegangenen Satzes zu verweigern, bleibt unberührt. Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, kann der Verkäufer hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf den Verkäufer über.
- 6.3. Die Nacherfüllung kann ferner verweigert werden, solange der Käufer seine Zahlungspflicht dem Verkäufer gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistungen entspricht. Dies gilt nicht, wenn die mangelhafte Leistung für den Käufer wertlos ist.
- 6.4. Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 6.5. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften unter Nachfristsetzung zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ein Fehlschlag liegt erst nach dem erfolglos gebliebenen 2. Versuch der Nacherfüllung vor, sofern sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

- 6.6. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung bleiben unberührt.
- 6.7. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, so kann der Verkäufer die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

7. Verjährung der Sach- und Rechtsmängelansprüche

- 7.1. Die Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Kaufsache, mit Ausnahme der in Ziffer 9.7 geregelten Fälle.
- 7.2. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
- 7.3. Der Käufer kann im Falle der Ziffer 7.2 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein sollte.
- 7.4. § 479 BGB bleibt unberührt.

8. Haftung im Rahmen des Rückgriffs nach § 478 BGB

- 8.1. Soweit der Käufer eine vom Verkäufer gekaufte Sache an einen Verbraucher weiterveräußert oder er selbst im Wege der §§ 478, 479 BGB in Anspruch genommen wird, stehen ihm die Rechte aus § 478 BGB nur dann zu, wenn er den Verkäufer innerhalb von 8 Tagen nach seiner Kenntnis über den Mangel schriftlich informiert.
- 8.2. Dem Käufer stehen die Rechte aus § 478 BGB nicht zu, wenn der beim Verbraucher aufgetretene Mangel für den Käufer im Rahmen seiner ihm obliegenden Untersuchungspflicht erkennbar war.
- 8.3. Der Anspruch scheidet auch aus, wenn der Mangel i.S.d. § 323 Abs. 5 BGB unerheblich ist.
- 8.4. Der Aufwendungersatz ist auf die Kosten begrenzt, die dem Käufer bei hinreichender Vorsorge zur Mangelbeseitigung entstanden wären und kann nur in dem Maße geltend gemacht werden, als der Käufer keine über die gesetzliche Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 8.5. Schließlich beschränkt sich der Aufwendungersatz auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- 8.6. Der Aufwendungersatz wird in Form einer Gutschrift gewährt.

9. Haftungsausschluss und Schadenersatz

- 9.1. Für alle gegen den Verkäufer gerichteten Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungersatz wegen zu vertretender Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Verkäufer im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten i.S. von Satz 1 sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Käufers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.2. Im Falle der Haftung nach Ziffer 9.1 und einer Haftung ohne Verschulden haftet der Verkäufer nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Geltendmachung nutzloser Aufwendungen durch den Käufer ist unzulässig.
- 9.3. Für Verzögerungsschäden haftet der Verkäufer bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % des Netto-Auftragswertes.
- 9.4. Über den Einsatz der gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen entscheidet der Käufer eigenverantwortlich. Sofern der Verkäufer nicht spezifische Beschaffenheiten und Eignungen der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt hat, ist eine anwendungstechnische Beratung in jedem Fall unverbindlich. Auch haftet der Verkäufer nur nach Ziffer 9.1 für eine erfolgte oder unterbliebene Beratung, welche sich nicht auf die Beschaffenheiten und Verwendbarkeit des gelieferten Produkts bezieht.
- 9.5. Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 9.1 bis 9.4 gilt in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 9.6. Sämtliche Schadens- und Aufwendungersatzansprüche gegen den Verkäufer verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Ware, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und in den in Ziffer 9.7 genannten Fällen.

9.7. Die Regelungen der Ziffern 9.1 bis 9.6 sowie 7.1 gelten nicht bei einer Gefährdungshaftung, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen das Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Eingriffe Dritter hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.2. Gerät der Käufer in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Pflicht zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 10.3. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt noch kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Die Rücktrittsvoraussetzungen bleiben unberührt. Die durch die Zurücknahme und Pfändung der Sache entstehenden Kosten trägt der Käufer.
- 10.4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs mit Waren Dritter zu verbinden. Der Verkäufer erwirbt in diesem Fall Miteigentum an den durch die Verbindung entstandenen neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der miteinander verbundenen oder neu hergestellten Sachen. Gleiches gilt für den Fall der Vermischung.
- 10.5. Der Käufer überträgt bereits jetzt das Miteigentum an der Sache, sofern die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist. Veräußert der Käufer die miteinander verbundenen oder neu hergestellten Sachen, an denen der Verkäufer Miteigentum hat, so tritt er schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Dritten im Verhältnis des Wertes vom Miteigentum des Verkäufers ab und ermächtigt diesen hiermit zur Einziehung der Forderung im eigenen Namen, auch bei einem Unternehmenskauf. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 10.6. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache zu einer neuen Sache weiterverarbeitet, gilt der Verkäufer als Verarbeiter und der Käufer als von diesem beauftragt.
- 10.7. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an Dritte zu veräußern. Er tritt schon jetzt sämtliche Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer zur Sicherung ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt), auch bei einem Unternehmenskauf. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Unbesessen der Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer zum Einzug der Forderung gegen den Dritten ermächtigt und verpflichtet. Dieses Recht erlischt automatisch, sollte der Käufer seine Zahlungen einstellen.
- 10.8. Sollte der realisierbare Wert der Sicherung 110 % der gesicherten Forderung übersteigen, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers den übersteigenden Anteil der Sicherheiten nach seiner Auswahl freigeben.

11. Unsicherheitseinrede

- 11.1. Sollte für den Verkäufer erkennbar werden, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist er berechtigt, die ihm obliegende Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist oder Sicherheit geleistet wurde.

12. Gefahrübergang

- 12.1. Der Versand geschieht auf Verlangen und Kosten des Käufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
- 12.2. Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt der Versand über eine Versandmöglichkeit nach Wahl des Verkäufers und auf Gefahr des Käufers.
- 12.3. Erfolgt der Transport durch Personal des Verkäufers, haftet dieser nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 9. dieser Bedingungen.

13. Abholung durch den Käufer

- 13.1. Der Käufer kann nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Verkäufer die bestellte Ware am Geschäftssitz des Verkäufers (Suki-Straße 1, 54526 Landscheid, Deutschland) selbst abholen.
- 13.2. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Käufer oder eine von ihm beauftragte Person auf diesen über.
- 13.3. Die Abholung hat innerhalb von 10 Werktagen nach Mitteilung der Abholbereitschaft zu erfolgen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, gelten die Regelungen zum Annahmeverzug gemäß § 14 entsprechend.
- 13.4. Bei Abholung entfallen Versand- und Bearbeitungskosten. Eine Verpackung erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

14. Lieferungen

- 14.1. Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 14.2. Sollte sich die Auslieferung aus Gründen verzögern, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, haftet dieser nicht für Schäden, die dem Käufer durch die Verzögerung entstehen. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

15. Annahmeverzug

- 15.1. Nimmt der Käufer einzelne, ihm ordnungsgemäß angebotene Lieferungen oder Teillieferungen nicht an oder unterlässt er eine Mitwirkungshandlung, so kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist zur Annahme setzen. Der Verkäufer ist hierbei berechtigt, in zumutbarem Umfang auch Teilleistungen zu erbringen.
- 15.2. Der Käufer trägt alle mit der Annahmeverweigerung verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten. Hat der Käufer innerhalb der Frist nicht angenommen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 15.3. Für diesen Fall steht dem Verkäufer gegen den Käufer ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von 10 % der nicht abgenommenen Lieferung zu. Der Verkäufer bleibt berechtigt nachzuweisen, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

16. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

- 16.1. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur dann zu, wenn es sich bei seinen Gegenforderungen um rechtskräftig festgestellte, vom Verkäufer ausdrücklich anerkannte oder entscheidungsreife Forderungen handelt; dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis. Der Verkäufer behält sich die Befugnis zur Aufrechnung auch für den Fall vor, dass die wechselseitigen Forderungen auf unterschiedliche Währungen lauten. Als Umrechnungskurs gilt der amtlich festgestellte Mittelkurs an der Frankfurter Devisenbörse am Tag der Aufrechnungserklärung.
- 16.2. Dem Käufer steht sein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten, anerkannt oder der Mangel der Ware offensichtlich ist; dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis. Der Käufer ist nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.

17. Verpackung

- 17.1. Entsprechend der Verpackungsnovelle 2021 werden systembeteiligungspflichtige Verpackungen vom Verkäufer in einem dualen System angemeldet und sind registriert („LUCID“).
- 17.2. Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen werden vom Verkäufer nicht zurückgenommen. Die Kosten für eine eventuelle Entsorgung trägt der Käufer.
- 17.3. Transporthilfsmittel (Paletten) werden nicht zurückgenommen. Die Entsorgung obliegt dem Käufer. Ausgenommen sind Tauschpaletten (z.B. „Europaletten“, „CHEP Paletten“).

18. Abtretung

- 18.1. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen abzutreten.

19. Warenzeichen

- 19.1. Die Marken des Verkäufers sind geschützte Warenzeichen und unterliegen warenzeichen-, marken- und patentrechtlichem Schutz. Soweit Warenzeichen zum Teil ohne entsprechende Kennzeichnung verwendet werden, heißt dies nicht, dass diese frei von Zeichen sind. Der gute Ruf und die Wertschätzung der Marken darf nicht beeinträchtigt werden. Der Käufer hat alles zu unterlassen, was sich auf den Ruf und Namen des Verkäufers sowie seiner Marken nachteilig auswirken könnte. Für den Fall, dass der Käufer dem Vorstehenden zuwider handeln sollte, ist der Verkäufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

20. Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 20.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Landscheid, Deutschland.
- 20.2. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer stehenden Rechtsstreitigkeiten ist Wittlich, Deutschland, sofern der Käufer Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und immer dann, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

21. Anwendbares Recht

- 21.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb Deutschlands, gilt das CISG („UN-Kaufrecht“) mit folgenden Sonderregeln:
 - 21.1.1. Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.
 - 21.1.2. Im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware steht dem Käufer das Recht zur Vertragsaufhebung oder Ersatzlieferung nur dann zu, wenn Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen sind oder es dem Käufer unzumutbar ist, die vertragswidrige Ware zu verwerten und den verbleibenden Schaden geltend zu machen. In diesen Fällen ist der Verkäufer zunächst zur Mängelbeseitigung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder führt sie zu einer unzumutbaren Verzögerung, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die Vertragsaufhebung zu erklären oder Ersatzlieferung zu verlangen. Hierzu ist der Käufer auch dann berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung eine unzumutbare Unannehmlichkeit verursacht oder Ungewissheit über die Erstattung etwaiger Auslagen des Käufers besteht.

22. Datenschutz

- 22.1. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er die Daten des Auftragnehmers entsprechend den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten wird. Detaillierte Informationen sind in den Datenschutzinformationen des Verkäufers dargelegt.

23. Teilunwirksamkeit

- 23.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

24. Abweichende Bedingungen für den Werksverkauf

24.1. Für Verkäufe im Rahmen des Werksverkaufs – insbesondere bei Direktverkäufen ab Lager oder Standort der suki. GmbH – gelten abweichend von den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Sonderregelungen:

24.1.1. Zahlung: Die Zahlung erfolgt ausschließlich bei Abholung der Ware in bar.

24.1.2. Versand: Ein Versand der Ware ist im Rahmen des Werksverkaufs nicht vorgesehen.

24.1.3. Vertragsschluss: Der Kaufvertrag kommt durch Annahme des Angebots vor Ort oder durch schriftliche Bestätigung zustande.

25. Vorrangige deutsche Version

25.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Falls die rechtliche Bedeutung einer Übersetzung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, soll die deutsche Bedeutung Vorrang haben.

I. Zur besseren Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind stets alle Geschlechter.

Stand: Dezember 2025

suki. GmbH, Suki – Str. 1, DE - 54526 Landscheid – Weitere Informationen auf www.suki.com